

Normatives Aufrechnungsverbot: Keine Aufrechnung des Kostenerstattungsanspruchs nach erfolgreichem Widerspruch

§ 63 SGB X

1. Die Aufrechnung von Kostenerstattungsansprüchen aus § 63 SGB X mit Erstattungsforderungen eines Jobcenters verstößt gegen ein normatives Aufrechnungsverbot.

2. Das Aufrechnungsverbot gegenüber den SGB II-Empfängern als Inhaber der Kostenerstattungsansprüche ergibt sich aus Sinn und Zweck des § 63 SGB X.

3. Das Grundgesetz verbürgt sich mit dem Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit und Rechtswahrnehmungsgleichheit für gleiche Chancen von Bemittelten und Unbemittelten bei der Durchsetzung ihrer Rechte auch im außergerichtlichen Bereich. (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil vom 20.2.2020 – B 14 AS 17/19 R, BeckRS 2020, 15491

Sachverhalt

Darf das Jobcenter Kostenerstattungsansprüche von SGB II-Empfängern mit eigenen Erstattungsansprüchen aufrechnen? Mit dieser Frage beschäftigt sich das Urteil des BSG.

Nach einem erfolgreichen Widerspruchsverfahren der Kläger erklärte sich das beklagte Jobcenter bereit, die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, und sah die Zuziehung eines Bevollmächtigten als notwendig an. Auf die Kostenrechnung ihrer Rechtsanwältin iHv 595,00 EUR erklärte das Jobcenter, es erkenne diese Kosten der Höhe nach an, rechne aber mit Erstattungsforderungen gegenüber den Klägern in unterschiedlicher Höhe auf. Die nach der Aufrechnung verbliebenen 82,78 EUR wurden an die Rechtsanwältin überwiesen.

Das SG hat das Jobcenter verurteilt, die Kläger vom Vergütungsanspruch ihrer Rechtsanwältin iHv weiteren 512,22 EUR freizustellen. Das LSG hat die zugelassenen Berufungen zurückgewiesen. Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt das Jobcenter eine Verletzung von § 63 SGB X.

Entscheidung

Die Revision hatte keinen Erfolg. Das Jobcenter konnte gegen den Kostenerstattungsanspruch der Kläger nach § 63 SGB X nicht mit eigenen Erstattungsforderungen aufrechnen.

Zwar sei eine Aufrechnung grundsätzlich auch durch öffentlich-rechtliche Willenserklärung zulässig. Hier stehe indes – so das BSG – einer wirksamen Aufrechnung ein aus dem Sinn und Zweck des § 63 SGB X folgendes Aufrechnungsverbot entgegen (normatives Aufrechnungsverbot).

Die Kostenerstattung nach § 63 SGB X habe bei unbemittelten Widerspruchsführern mehrere Funktionen. Sie sichere erstens die Widerspruchsführer vor der Kostenlast bei einem erfolgreichen isolierten Vorverfahren ab, sie gebe zweitens im Wege des Freistellungsanspruchs den Bevollmächtigten die Sicherheit, ihre Gebühren und Auslagen auch bei Vertretung von unbemittelten Widerspruchsführern zu erhalten und sie stehe drittens dafür, dass auch unbemittelte Widerspruchsführer Anwälte finden würden, die zu ihrer Vertretung bereit seien, weil sie im Erfolgsfall dieselbe Vergütung erwarten könnten, wie bei bemittelten Mandanten. Diese Funktionen würden vereitelt, wenn bevollmächtigte Anwälte, damit rechnen müssten, dass der Rechtsträger, der die

Kosten des Vorverfahrens zu erstatten habe, mit Forderungen gegenüber Widerspruchsführern wirksam aufrechnen könne.

§ 63 SGB X setze durch die Verbindung der Kostenerstattung mit dem Erfolg des Widerspruchs den Anspruch auf Rechtswahrnehmungsgleichheit um. Mit der uneingeschränkten Anknüpfung an den Erfolg des Widerspruchs würde § 63 SGB X jedem Versuch entgegenstehen, die Erstattung an individuelle Eigenschaften von Widerspruchsführern zu knüpfen.

Für die Praxis

Ein Rechtsanwalt (RA) kann nach einem erfolgreichen Widerspruchsverfahren im SGB II seinen Gebührenanspruch theoretisch auf drei Wegen verfolgen:

1. Er kann unmittelbar gegenüber dem SGB II-Empfänger abrechnen. Faktisch scheitert diese Vorgehensweise immer an der Zahlungsfähigkeit des Hilfebedürftigen.
2. Er kann einen Beratungshilfeanspruch gegenüber der Landeskasse anmelden. Dieser Anspruch kann zwar problemlos durchgesetzt werden. Gleichwohl bleibt diese Pauschalvergütung nahezu immer hinter der (höheren) gesetzlichen Vergütung zurück.
3. Der RA kann schließlich auch einen Kostenerstattungsanspruch nach § 63 SGB X gegenüber dem Jobcenter geltend machen. Da es sich hier um einen Anspruch des Hilfebedürftigen handelt, ist eine Aufrechnung durch das Jobcenter mit eigenen Ansprüchen theoretisch möglich.

Mit diesem dritten Abrechnungsweg beschäftigt sich das Urteil des BSG. In der Vergangenheit rechneten die zur Erstattung verpflichteten Jobcenter häufig mit eigenen Ansprüchen gegen den Leistungsempfänger auf. Der RA ging hierbei (teilweise) leer aus. Das BSG hat dieser Verwaltungspraxis nunmehr einen Riegel vorgeschoben.

Zur Begründung verweist es auf ein normatives Aufrechnungsverbot. Dieses Verbot wird überzeugend aus § 63 SGB X abgeleitet, der bei unbemittelten Widerspruchsführern im Wesentlichen drei Zielen dient: dem Schutz der Widerspruchsführer vor den Kosten eines isolierten Vorverfahrens, der Sicherung des Honoraranspruchs des RA, der Rechtsschutzgleichheit von unbemittelten und bemittelten Widerspruchsführern.

Anders ausgedrückt: der Honoraranspruch des RA darf nicht dadurch entwertet werden, dass das Jobcenter mit Gegenansprüchen der Hilfebedürftigen aufrechnet. Anderenfalls würde der RA in vielen Fällen leer ausgehen und sich beim nächsten Mal gut überlegen, ob er noch einmal einen SGB II-Empfänger im Widerspruchsverfahren vertritt.

Würde der Honoraranspruch des RA durch eine Aufrechnung erlöschen, bestünde zudem die Gefahr, dass er für seine Arbeit nicht mehr adäquat honoriert würde. Dadurch würde nicht nur die individuelle Rechtsschutzgleichheit gefährdet, die das BSG im Blick hat, sondern auch die notwendige Kontrolle der Jobcenter durch den RA ausgehöhlt werden, so bereits *Klerks*, info also 2012, 58, 59.

Die Entscheidung des BSG ist zu begrüßen. Sie stärkt den Zugang zum Recht im Sozialrecht, insbesondere im SGB II.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■